

**Achte Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Neuorganisation des
Hochschulwesens.
— Obligatorischer Sport für alle Studierenden
der Universitäten und Hochschulen —**

Vom 24. August 1951

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 22. Februar 1951 über die Neuorganisation des Hochschulwesens (GBl. S. 123) wird zur Durchführung des obligatorischen Sportes für die Studierenden aller Fakultäten der Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik in Ausführung des § 6 Ziffer 1 der vorgenannten Verordnung im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, den Ministerien des Innern und der Finanzen sowie den fachlich zuständigen Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

§ 1

Mit Beginn des 10-Monate-Studienjahres 1951/52 wird für die Studierenden aller Fakultäten der Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik der obligatorische Sport auf der Grundlage der Bedingungen des Sportleistungsabzeichens „Bereit zur Arbeit und zur Verteidigung des Friedens“ eingeführt.

§ 2

Von der Teilnahme am obligatorischen Hochschulsport sind nur befreit:

- a) Studierende, die vom Deutschen Sportausschuß als Spitzensportler anerkannt sind, bereits das Sportleistungsabzeichen „Bereit zur Arbeit und zur Verteidigung des Friedens“ in einer Stufe besitzen und unter Anleitung einer Trainingsgemeinschaft regelmäßig Sport treiben;
- b) Studierende, die ein Attest des Sportarztes der Universität oder Hochschule vorlegen, in dem bescheinigt wird, daß sie aus gesundheitlichen Gründen an einzelnen Sportarten oder am gesamten Sport nicht teilnehmen können.

An Universitäten und Hochschulen, die keinen Sportarzt haben, sind diese Atteste vom Studentenarzt auszufertigen.

§ 3

(1) Verantwortlich für die Durchführung des obligatorischen Hochschulsportes an allen Fakultäten der Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik sind die Prorektoren oder stellvertretenden Direktoren für Studentenangelegenheiten.

(2) Mit der Durchführung des obligatorischen Studentensportes an allen Fakultäten der Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik werden die Institute für Körpererziehung beauftragt.

§ 4

(1) Bei den Instituten für Körpererziehung sind Planstellen für einen Sportleiter und entsprechend der Anzahl der Studierenden für Hochschul-Sportlehrer und Hochschul-Hilfssportlehrer zu schaffen.

(2) Dem Sportleiter obliegt die Aufsicht und Anleitung der Hochschul-Sportlehrer und Hochschul-Hilfssportlehrer bei der Erfüllung der durch den Lehrplan gestellten Aufgaben.

(3) Als Hochschul-Sportlehrer werden nur Absolventen der Institute für Körpererziehung oder ähnlicher Einrichtungen eingestellt.

(4) Als Hochschul-Hilfssportlehrer werden geeignete Mitglieder der demokratischen Sportbewegung nach Besuch eines besonderen Ausbildungslehrganges eingestellt.

(5) Hochschul-Hilfssportlehrer dürfen nur an Universitäten oder Hochschulen eingesetzt werden, an denen durch das Vorhandensein eines Instituts für Körpererziehung sachgemäße Anleitung und fachliche Weiterbildungsmöglichkeiten gewährleistet sind.

§ 5

(1) Infolge der sich durch die Einführung des obligatorischen Studentensportes ergebenden neuen und umfangreichen Aufgaben der Institute für Körpererziehung werden diese aus den Pädagogischen Fakultäten herausgelöst.

(2) Die Institute für Körpererziehung unterstehen dem Prorektor für Studentenangelegenheiten. Sie beantragen ihre Haushaltsmittel bei der Verwaltungsdirektion der Universität oder Hochschule und erhalten diese von dort zugewiesen.

(3) Die Ausbildung von Lehrern für das Fach Körpererziehung erfolgt nach den vom Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik bestätigten Studienplan für das Fach Körpererziehung. Die Studierenden des Faches Körpererziehung sind Angehörige der Pädagogischen Fakultät.

(4) Ungeachtet der Unterstellung des Instituts für Körpererziehung unter das Prorektorat für Studentenangelegenheiten sind die Angehörigen des Lehrkörpers des Instituts Mitglieder der Pädagogischen Fakultät.

§ 6

(1) Die Universitäten und Hochschulen haben dafür Sorge zu tragen, daß bei der Aufstellung der Investitionspläne die Entwicklung des Universitätsportes in ausreichendem Maße Berücksichtigung findet.

(2) Sämtliche Universitäts- oder hochschuleigenen Sportanlagen und Sportgeräte sind beim Institut für Körpererziehung zu inventarisieren.

(3) Das Institut ist für die sachgemäße Verwaltung und Pflege der Sportanlagen und der Geräte sowie für ihre Belegung oder Benutzung zur Durchführung des obligatorischen Sportes verantwortlich.

(4) An Hochschulen, an denen keine Institute für Körpererziehung vorhanden sind, obliegen die Aufgaben nach Abs. 2 und 3 dem Prorektor oder stellvertretenden Direktor für Studentenangelegenheiten.